

1969	Ausgegeben zu Bonn am 21. Juni 1969	Nr. 49
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 69	Sechstes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes ..... Bundesgesetzbl. III 9241-1	557
13. 6. 69	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche .....	567
20. 6. 69	Zweite Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz .....	568

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 36, Nr. 37 und Nr. 38 .....	571
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	571
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	572

## Sechstes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Vom 19. Juni 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Güternahverkehr ist auch die Beförderung mit Kraftfahrzeugen des Güterkraftverkehrs, die die nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung höchstzulässigen Abmessungen oder Gewichte um mehr als zehn vom Hundert überschreiten, soweit Güter zur unmittelbar anschließenden Beförderung mit der Eisenbahn zu einem Bahnhof oder in unmittelbarem Anschluß an eine Beförderung mit der Eisenbahn von einem Bahnhof jeweils innerhalb der Nahzone der Gemeinde des Bahnhofs befördert werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- Die bisherige Fassung wird Absatz 1.
- Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Werden Güter für andere auf einem Teil der Strecke mit einem Kraftfahrzeug, auf einem anderen Teil der Strecke mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff in einem Kraftfahrzeug, einem Anhänger oder deren Aufbauten (Huckepackverkehr) oder in

Behältern befördert, so sind die Vorschriften für den Güterfernverkehr entsprechend anzuwenden, wenn der Vertrag über die Beförderung auf der Gesamtstrecke durch einen Unternehmer des Güterfernverkehrs geschlossen und zumindest die An- oder Abfuhr zu oder von der Eisenbahn oder einem Binnenschiff mit einem für den Güterfernverkehr genehmigten Kraftfahrzeug durchgeführt wird, mit dem die Beförderung auf der Gesamtstrecke hätte ausgeführt werden können; dies gilt nicht für das Verhältnis zwischen dem Unternehmer des Güterfernverkehrs und der Eisenbahn oder dem Schifffahrttreibenden sowie einem für die An- oder Abfuhr innerhalb der Nahzone eingesetzten Unternehmer des Güternahverkehrs.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

### „§ 4

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

- die Beförderung von Gütern durch den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und durch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer hoheitlichen Betätigung,
- die Beförderung von Gütern mit Kraftträdern oder mit Personenkraftwagen,
- die Beförderung von Leichen in besonders hierfür eingerichteten und ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Kraftfahrzeugen,

4. die Beförderung eines einzelnen beschädigten Fahrzeugs,
5. die Beförderung von lebenden Tieren mit Ausnahme von Schlachtvieh.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere, im Rahmen des Gesamtverkehrs nicht ins Gewicht fallende Beförderungsfälle allgemein von den Bestimmungen dieses Gesetzes auszunehmen oder sie einer anderen Beförderungsart zuzuordnen."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Sitz eines Unternehmens kann nur anerkannt werden, wenn — bezogen auf Art und Umfang des Unternehmens — mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) ein besonderer durch den Unternehmer entsprechend eingerichteter und ständig benutzter Raum, der erforderlich, geeignet und bestimmt ist, Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit dieses Unternehmens zu bilden;
- b) das Vorhandensein einer zu selbständigem Handeln befugten geschäftskundigen Person, soweit der Unternehmer die Geschäfte nicht selbst wahrnimmt;
- c) eine dem Unternehmenszweck entsprechende Tätigkeit von erheblicherem Umfang.

Diese Mindestanforderungen gelten auch für nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassungen."

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- c) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sollen Kraftfahrzeuge des Güternahverkehrs oder für den Güterfernverkehr genehmigte Tank-, Silo- oder Isolierfahrzeuge sowie andere Sonderfahrzeuge des Güterfernverkehrs, die in Bauart, Tragfähigkeit oder Einrichtung wesentlich von den gebräuchlichen Fahrzeugen abweichen, außerhalb der Nahzone vorübergehend im Nahverkehr verwendet werden, so kann die untere Verkehrsbehörde vorübergehend einen anderen Ort zum Standort erklären, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten und mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterkraftverkehrs vereinbar ist."

5. § 6 a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein angenommener Standort kann auch bestimmt werden, wenn dies im Hinblick auf die Stilllegung von Eisenbahnstrecken oder

die Einstellung des Abfertigungsdienstes an Eisenbahnstrecken geeignet ist, die Verkehrsbedienung der betroffenen Fläche zu verbessern."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der angenommene Standort darf

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht weiter als vierzig Kilometer in der Luftlinie sowohl vom Zonenrand oder der Westküste des Landes Schleswig-Holstein als auch vom Sitz oder der Niederlassung,
2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 nicht weiter als dreißig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung

entfernt liegen. Die Entfernungen nach Satz 1 werden zum Ortsmittelpunkt des angenommenen Standorts sowie vom Ortsmittelpunkt der Gemeinde aus gemessen, in der sich der Sitz oder die Niederlassung befindet."

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 6 Abs. 4 gilt auch für Kraftfahrzeuge, für die ein angenommener Standort bestimmt ist."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Güterfernverkehr im Sinne des § 3 Abs. 1 ist genehmigungspflichtig."

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Verwendet ein Unternehmer des Güterfernverkehrs entweder zu Beginn oder am Ende einer Beförderung im Güterfernverkehr ein Kraftfahrzeug des Güternahverkehrs innerhalb der Nahzone (§ 2 Abs. 2) oder ein Kraftfahrzeug des Bezirksgüterfernverkehrs innerhalb der Bezirkszone (§ 13 a Abs. 1), so gilt diese Beförderung, wenn der Unternehmer auf der übrigen Beförderungsstrecke ein für den Güterfernverkehr genehmigtes Kraftfahrzeug einsetzt, mit dem die gesamte Beförderung hätte ausgeführt werden können, als gleichfalls mit diesem Fahrzeug ausgeführt."

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält der Klammerzusatz nach dem Wort „Bezirksgüterfernverkehr" die Fassung „(§ 13 a)".

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satzteil gestrichen: „und der Unternehmer das Alter von 60 Jahren erreicht hat oder infolge arztlich festgestellter Gebrechlichkeit zur Fortführung des Unternehmens auf die Dauer nicht im Stande ist".

## 8. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kraftfahrzeuge müssen auf den Namen des Unternehmers zugelassen sein und ihm gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein; dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeugs für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des für den Güterfernverkehr genehmigten Kraftfahrzeugs.“

## 9. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

## „§ 11 a

(1) Anstelle eines für den Güterfernverkehr genehmigten Kraftfahrzeugs dürfen dem Unternehmer mehrere Kraftfahrzeuge genehmigt werden, die einschließlich Anhänger keine höhere Nutzlast haben dürfen, als das genehmigte Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger am 1. Januar 1969 oder, wenn die Genehmigung erstmalig nach dem 1. Januar 1969 erteilt wurde, im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung hatte.

(2) Anstelle eines für den Möbelfernverkehr genehmigten Fahrzeugs dürfen dem Unternehmer mehrere Fahrzeuge genehmigt werden, die keine höhere Nutzlast haben dürfen, als das genehmigte Fahrzeug am 1. Januar 1969 oder, wenn die Genehmigung erstmalig nach dem 1. Januar 1969 erteilt wurde, im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung hatte.

(3) Anstelle mehrerer nach Absatz 1 oder 2 genehmigter Fahrzeuge darf dem Unternehmer eine andere Anzahl von Fahrzeugen genehmigt werden, sofern die in Absatz 1 oder 2 bezeichnete Nutzlast dabei nicht überschritten wird.

(4) Die Genehmigungen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 dürfen nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß alle Kraftfahrzeuge zu jeder Zeit denselben Standort haben müssen.

(5) Die nach den Absätzen 1, 2 oder 3 jeweils erteilten Genehmigungen für mehrere Fahrzeuge gelten

1. im Sinne des § 9 als für ein Fahrzeug erteilt und
2. als eine Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes.“

## 10. In § 13 wird Absatz 2 gestrichen.

## 11. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

## „§ 13 a

(1) Eine verkehrsmäßige Beschränkung im Sinne des § 13 liegt insbesondere vor, wenn die Genehmigung auf den Güterfernverkehr innerhalb eines Umkreises von höchstens einhundertfünfzig Kilometern, gerechnet in der Luftlinie vom Ortsmittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs aus, beschränkt wird (Bezirksgenehmigung); zur Bezirkszone gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb des Umkreises liegt.

(2) Will der Unternehmer den Standort seines für den Bezirksgüterfernverkehr genehmigten Kraftfahrzeugs verlegen, so bedarf er hierzu der vorherigen Zustimmung der für den bisherigen Standort zuständigen Genehmigungsbehörde,

1. wenn der bisherige Standort in einem der in § 6 a Abs. 1 genannten Gebiete liegt, oder
2. wenn der Standort des Kraftfahrzeugs in ein anderes Land verlegt werden soll.

Die Zustimmung ist zu versagen, sofern die Beibehaltung des bisherigen Standortes für die befriedigende Verkehrsbedienung eines bestimmten Gebietes erforderlich ist und sie dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage zugemutet werden kann.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 sind vor der Entscheidung zu hören

1. die für den gewünschten Standort zuständige Genehmigungsbehörde,
2. die für den bisherigen und die für den gewünschten Standort zuständigen Außenstellen der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

(4) Sofern es für die befriedigende Verkehrsbedienung eines bestimmten Gebietes erforderlich ist, insbesondere im Hinblick auf die Stilllegung von Eisenbahnstrecken oder die Einstellung des Abfertigungsdienstes an Eisenbahnstrecken, und es dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage zugemutet werden kann, kann eine Bezirksgenehmigung ferner nach § 13 mit der Auflage erteilt werden, daß der Unternehmer regelmäßig nach näherer Bestimmung durch die Genehmigungsbehörde vorgeschriebene Güterlinien bedient. Die Genehmigungsbehörde kann ihm hierfür einen besonderen Tarif genehmigen; auf den Tarif sind die Vorschriften der §§ 20, 22 und 23 anzuwenden. Der Unternehmer ist zur Beförderung nach dem Tarif verpflichtet, wenn

1. die Beförderung mit den regelmäßig für die Linie verwendeten Beförderungsmitteln möglich ist und
2. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat.

Auf eine nach Satz 1 eingerichtete Güterlinie finden die §§ 90 bis 97 keine Anwendung.“

## 12. In § 14 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

a) „Vor allen Entscheidungen nach § 13 a Abs. 4 ist außer den in Satz 1 genannten Stellen die zuständige Verwaltung der Eisenbahn zu hören, deren Verkehrsgebiet berührt wird, sowie die zuständige Landwirtschaftskammer oder, soweit eine solche nicht besteht, die oberste Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für die An- und Abfuhr von Gütern, die dem Unternehmer zur Beförderung im Güterfernverkehr übergeben werden, und für die Unterwegsbedienung mehrerer Be- und Entladestellen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 für Spezialfahrzeuge genehmigen.“

14. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Die Genehmigungsbehörde hat der zuständigen Berufsgenossenschaft die Erteilung der Genehmigung mitzuteilen. Die Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 661 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.“

15. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Die Genehmigungsbehörde kann für bestimmte Beförderungen Genehmigungen für Einzelfahrten abweichend von den Vorschriften des § 9, § 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 3, § 16 und der auf Grund des § 103 Abs. 2 und 3 erlassenen Verordnungen erteilen, wenn und soweit dies zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern oder zur Vermeidung schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile zwingend geboten ist.“

16. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Tarife gelten hinsichtlich der Beförderungsleistung auch für den Speditionsvertrag zwischen dem Spediteur und seinem Auftraggeber. Bewirkt der Spediteur die Versendung des Gutes zusammen mit dem Gut eines anderen Auftraggebers in einer Sendung, so ist jedoch das Entgelt für die Beförderung des einzelnen Gutes mindestens nach dem Frachtsatz der für die Sendung anzuwendenden Gewichtsklasse zu entrichten; unberührt bleiben besondere gesetzliche Preisregelungen.“

17. In § 21 a Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt durch das Wort „Agrarwirtschaft“.

18. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

(1) Für die Beförderung von Gütern von und nach deutschen Seehäfen, die über See eingeführt worden sind oder über See ausgeführt werden, kann der Unternehmer ohne Bindung an

die Tarife Entgelte mit dem Absender schriftlich vereinbaren (Sonderabmachungen). Solche Sonderabmachungen sind nur zulässig,

1. wenn Umstände vorliegen, die bei der Festsetzung der Tarife nicht berücksichtigt worden sind, insbesondere, wenn der Wettbewerb gegenüber anderen Verkehrswegen oder Verkehrsträgern eine Sonderabmachung erfordert und ihm durch einen Wettbewerbstarif nicht Rechnung getragen wird, und
2. wenn die Sonderabmachung eine Gütermenge von mindestens 500 Tonnen in drei Monaten in derselben Verkehrsverbindung oder für denselben Ursender oder für denselben Empfänger umfaßt, und
3. wenn die Sonderabmachung das finanzielle Betriebsergebnis des Unternehmers erhält oder verbessert.

(2) Der Unternehmer hat die Sonderabmachung unverzüglich nach ihrem Abschluß der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53) mitzuteilen; er hat zusammen mit der Sonderabmachung alle Unterlagen vorzulegen, die den Abschluß sowie die vereinbarten Beförderungsentgelte rechtfertigen.

(3) Sonderabmachungen werden spätestens drei Monate nach Inkrafttreten eines Wettbewerbstarifs nach Absatz 1 Nr. 1 unwirksam.

(4) Ist der Markt für die Beförderung bestimmter Güter in bestimmten Verkehrsverbindungen gestört, so kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß in diesen Fällen der Abschluß von Sonderabmachungen längstens für die Dauer eines Jahres der vorherigen Genehmigung des Bundesministers für Verkehr bedarf. Der Markt gilt insbesondere dann als gestört, wenn die durchschnittliche Höhe der während eines Kalenderjahres erhobenen Beförderungsentgelte nicht ausreicht, um die Rentabilität eines ordnungsgemäß geführten und normal beschäftigten Verkehrsunternehmens zu gewährleisten.“

19. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24

Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53) veröffentlicht unverzüglich im Verkehrsblatt — Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr — folgende Einzelheiten aller Sonderabmachungen, die ihr nach § 22 a Abs. 2 mitgeteilt worden sind:

1. Name des Unternehmers,
2. Verkehrsverbindungen,
3. Güterart,
4. Gütermenge,
5. vereinbarte Beförderungsentgelte,
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung,
7. Dauer der Sonderabmachung,
8. wichtigste Sonderbedingungen.“

20. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Falle des § 8 Abs. 2 sind die Beförderungspapiere auch während der Beförderung auf der Teilstrecke mitzuführen, auf der ein nicht für den Güterfernverkehr genehmigtes Kraftfahrzeug verwendet wird. Absatz 3 letzter Halbsatz ist anzuwenden.“

21. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die am Beförderungsvertrag Beteiligten dürfen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 33 bis 36, bei der Beschaffung von Ladegut oder Laderaum sich anderer als der in Absatz 1 bezeichneten Personen nicht bedienen; im übrigen darf den an dem Beförderungsvertrag oder seiner Durchführung Beteiligten eine in bezug auf das Beförderungsentgelt prozentual berechnete Provision nicht gezahlt werden.“

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der Vermittler hat gegen den Unternehmer Anspruch auf Vermittlungsprovision nur, wenn der Unternehmer bei dem Vermittler nachgesucht hat, ihm die Gelegenheit zum Abschluß eines Beförderungsvertrages nachzuweisen, und wenn der Beförderungsvertrag infolge der Vermittlung zustande gekommen ist. Ist der Vermittler wegen desselben Ladegutes bereits zur Beschaffung von Laderaum im Auftrag eines Dritten tätig, so hat er gegen den Unternehmer keinen Anspruch auf Provision; das gleiche gilt, wenn der Vermittler Beteiligter an den der Beförderung zugrunde liegenden Rechtsgeschäften ist.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

22. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält einleitend folgende Fassung:

„(1) Werkverkehr ist jede Beförderung von Gütern für eigene Zwecke. Er ist nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:“

b) Dem Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden im Huckepackverkehr die Güter mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff in einem Kraftfahrzeug befördert, so darf das Unternehmen bei der An- oder Abfuhr zu oder von der Eisenbahn oder einem Binnenschiff sich auch anderer als der in Satz 1 genannten Personen bedienen.“

c) Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Kraftfahrzeuge müssen auf den Namen des Unternehmers zugelassen sein und ihm gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein; dies gilt nicht bei

Einsatz eines Ersatzfahrzeugs für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst im Werkverkehr verwendeten Kraftfahrzeugs und für Lastkraftwagen ohne Anhänger mit einer zulässigen Nutzlast von weniger als 4 000 kg. Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die höchstzulässige Dauer eines solchen Einsatzes sowie das seiner Überwachung dienende Verfahren.“

d) Dem Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.“

e) In Absatz 2 ist der Satzteil „das Abschleppen von Kraftfahrzeugen durch Abschlepp- oder Reparaturbetriebe sowie“ zu streichen.

f) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 finden entsprechende Anwendung.“

23. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „2 t Nutzlast“ durch die Worte „4 t Nutzlast“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschränkung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für die Beförderung von Vieh zu den Viehmärkten, Verladestellen und Schlachtstellen.“

24. § 51 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Standortmeldung sind § 6 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 6a entsprechend anzuwenden.“

25. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine zusammenfassende Übersicht aller in einem Monat durchgeführten Beförderungen im Werkfernverkehr ist nach näherer Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53) vorzulegen. Eine Durchschrift hiervon ist fünf Jahre aufzubewahren.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „die Durchschläge der in Absatz 1 vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere“ durch die Worte „Durchschriften der in Absatz 2 vorgeschriebenen Übersicht“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Klammer „(§ 53)“ gestrichen.

26. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Tarife, die Beförderungsbedingungen und die Bestimmungen über Sonderabmachungen eingehalten werden und“.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bundesanstalt hat weiter — hinsichtlich Nummer 3 im Zusammenwirken mit den Gewerbeaufsichtsämtern — darüber zu wachen, daß

1. Güterfernverkehr nicht ohne die erforderliche Genehmigung und Werkfernverkehr nicht in unzulässiger Weise betrieben wird,
2. die auf § 52 beruhenden gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten werden und
3. die Rechtsvorschriften über die Arbeitszeit der Kraftfahrzeugführer und Beifahrer eingehalten werden, soweit diese Überwachung im Rahmen der Maßnahmen nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 durchgeführt werden kann.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Bundesanstalt obliegt es ferner, auf Anforderung der Wasser- und Schifffahrtsschiffdirektionen bei der Durchführung der ihnen nach § 31 a des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65) obliegenden Überwachungsaufgabe gegen Erstattung der ihr dadurch entstehenden Kosten mitzuwirken.“

27. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „am Beförderungsvertrag oder seiner“ ersetzt durch die Worte „an der Beförderung oder ihrer“.

b) In Absatz 1 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der zur Erteilung der Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

c) In Absatz 1 Nr. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Ihre Beauftragten können Grundstücke und Geschäftsräume der in Nummer 1 genannten Beteiligten betreten, um an Ort und Stelle innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden Ermittlungen durchzuführen.“

d) Absatz 3 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

f) Im neuen Absatz 3 wird das Zitat „§ 54 Abs. 2 und 3“ ersetzt durch „§ 54 Abs. 1 und 2“ sowie das Zitat „des Absatzes 3 Nummer 3“ durch „des Absatzes 2 Nummer 3“.

28. § 58 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Unternehmer hat der Bundesanstalt monatlich die für die Überwachung der Tarife und der Sonderabmachungen (Tarifüberwachung) erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

29. In § 76 Abs. 1 Satz 3 wird das Zitat „§ 54 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt durch „§ 54 Abs. 1 Nr. 2“.

30. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Wer Güternahverkehr mit Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von mehr als 750 Kilogramm oder mit Zugmaschinen gewerbsmäßig betreiben will (allgemeiner Güternahverkehr), bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird dem Unternehmer für seine Person zeitlich unbeschränkt erteilt; sie kann auf Antrag auf bestimmte Beförderungsfälle beschränkt werden. Für den Güterliniennahverkehr gelten die besonderen Vorschriften der §§ 90 bis 97.“

31. § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

1. der Antragsteller und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. der Antragsteller oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person sachkundig ist und
3. die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes als gewährleistet angesehen werden kann.“

32. § 83 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Zitat „§ 8 Abs. 2 und 3“ wird ersetzt durch das Zitat „§ 8 Abs. 3 und 4“.

b) Die Worte „das Versicherungsamt“ werden ersetzt durch die Worte „die Berufsgenossenschaft“.

c) Das Zitat „§ 8 Abs. 2“ wird ersetzt durch das Zitat „§ 8 Abs. 3“.

33. Nach § 83 wird folgender § 83 a eingefügt:

„§ 83 a

§ 19 a ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Erlaubnisbehörde eine Er-

laubnis für Einzelfahrten abweichend von den Vorschriften der §§ 80, 81 Nr. 2 und 3 und § 83 Abs. 2 erteilen kann."

34. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach „§ 22“ eingefügt „Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz,“.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Es werden Tarifkommissionen gebildet für

1. den allgemeinen Güternahverkehr,
2. den Speditionsnahverkehr,
3. den Möbelnahverkehr.

Anstelle dieser Tarifkommissionen kann eine gemeinsame Tarifkommission gebildet werden.

(3) Für den Güterfernverkehr und den Güternahverkehr oder für ihre Zweige können gemeinsame Tarifkommissionen gebildet werden. In diesem Fall gelten die §§ 20 a, 21 a und 21 b unmittelbar sowie § 21 Abs. 2 entsprechend.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

35. Nach § 84 werden folgende §§ 84 a bis g eingefügt:

#### „§ 84 a

Die Tarifkommissionen haben die Aufgabe, marktgerechte Beförderungsentgelte zu bilden.

#### § 84 b

(1) Der Bundesminister für Verkehr errichtet die Tarifkommissionen; er bestimmt ihre Zusammensetzung und ihren Aufbau sowie ihren Sitz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Tarifkommissionen geben sich Geschäftsordnungen, die der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr bedürfen.

(3) Die Bundesminister für Verkehr und Wirtschaft sind berechtigt, an den Sitzungen der Tarifkommissionen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

#### § 84 c

(1) Die Tarifkommissionen bestehen jeweils aus zwei zahlenmäßig gleich starken Gruppen von Tarifsachverständigen der in § 84 Abs. 2 genannten Gewerbezweige (Unternehmer) und von Vertretern der Verlader. Die Mitglieder der Gruppe der Unternehmer werden auf Vorschlag von Angehörigen oder Verbänden der beteiligten Gewerbezweige, die Mitglieder der Gruppe der Verlader werden auf Vorschlag der Verbände der Industrie, des Handels, der Spedition, des Handwerks und der Agrarwirtschaft vom Bundesminister für Verkehr auf die Dauer von drei Jahren berufen; das gleiche gilt für ihre Stellvertreter.

(2) Für die Niederlegung des Amts eines Mitglieds der Tarifkommissionen, das Erlöschen der Mitgliedschaft und das Ausscheiden eines Mitglieds während seiner Amtszeit ist § 62 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden; das gleiche gilt für die Stellvertreter der Mitglieder.

(3) Die Mitglieder der Tarifkommissionen sind ehrenamtlich tätig; sie sind nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

#### § 84 d

In der Tarifkommission beraten die Gruppe der Unternehmer und die Gruppe der Verlader gemeinsam. Bei Abstimmungen verfügt jede Gruppe über eine Stimme.

#### § 84 e

(1) Können sich die Gruppe der Unternehmer und die Gruppe der Verlader in der Tarifkommission über ein bestimmtes Beförderungsentgelt nicht einigen, so zeigt die Tarifkommission dies innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der ergebnislos verlaufenen Sitzung dem Vorsitzenden der erweiterten Tarifkommission an.

(2) Die erweiterten Tarifkommissionen bestehen jeweils aus der Gruppe der Tarifsachverständigen der Unternehmer, der Gruppe der Verlader, einem unabhängigen Vorsitzenden und je einem von der Gruppe der Unternehmer und der Gruppe der Verlader benannten unabhängigen Beisitzer. Der Bundesminister für Verkehr beruft den Vorsitzenden und die beiden Beisitzer sowie ihre Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren; er kann sie aus wichtigem Grund abberufen. Die §§ 84 b und 84 c Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Vorsitzende der erweiterten Tarifkommission beruft diese innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1 ein.

(4) Die erweiterte Tarifkommission berät über das Beförderungsentgelt nach Absatz 1. Können sich die Gruppe der Unternehmer und die Gruppe der Verlader wiederum nicht einigen, so beschließt die erweiterte Tarifkommission über das Entgelt. Der Vorsitzende, die beiden Beisitzer, die Gruppe der Unternehmer und die Gruppe der Verlader haben hierbei je eine Stimme. Beschlossen ist das Entgelt, für das mindestens drei Stimmen abgegeben werden.

(5) Die von den Tarifkommissionen und den erweiterten Tarifkommissionen beschlossenen Beförderungsentgelte gelten als marktgerecht.

#### § 84 f

(1) Die Beschlüsse der Tarifkommissionen und der erweiterten Tarifkommissionen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(2) Der Bundesminister für Verkehr soll, sofern er nicht vorher entscheidet, gegenüber der Tarifkommission innerhalb von drei Wochen und gegenüber der erweiterten Tarifkommission innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Beschlusses sich äußern und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Beschlusses der Tarifkommission und innerhalb von einem Monat nach Eingang des Beschlusses der erweiterten Tarifkommission über die Genehmigung entscheiden.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann ohne Mitwirkung der Tarifkommissionen oder der erweiterten Tarifkommissionen Beförderungsentgelte festsetzen, wenn Gründe des allgemeinen Wohls es erfordern oder wenn eine Tarifkommission oder eine erweiterte Tarifkommission ein Beförderungsentgelt nicht beschließt; er bedarf hierzu des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(4) § 20 a Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die von ihm nach diesen Vorschriften genehmigten oder festgesetzten Tarife durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Er kann Rechtsverordnungen, die Beförderungsentgelte und alle anderen zur Bestimmung des Beförderungsentgelts notwendigen Angaben enthalten, aufheben, wenn das allgemeine Wohl es erfordert; er bedarf hierzu des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

#### § 84 g

Die Tarife können auch ohne Mitwirkung der Tarifkommission von der Landesregierung im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft festgesetzt und durch Rechtsverordnung erlassen werden, wenn sie nur für ein Land oder einen Teil des Landes Geltung haben sollen und der Bundesminister für Verkehr für dieses Gebiet nicht bereits einen Tarif erlassen hat; die Landesregierung kann ihre Befugnisse durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde weiter übertragen."

36. Der bisherige § 84 a wird § 84 h und erhält folgende Fassung:

#### „§ 84 h

§ 32 mit Ausnahme des Absatzes 2 zweiter Halbsatz und des Absatzes 3 Satz 2 erster Halbsatz findet entsprechende Anwendung."

37. § 85 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften des § 26 über das Verbot des Haftungsausschlusses und der Haftungsbeschränkung der Unternehmer sind entsprechend anzuwenden, sofern Beförderungsbedingungen für den Güternahverkehr nach § 84 f Abs. 4 festgesetzt sind."

38. In § 87 wird das Zitat „§ 55 Abs. 1 bis 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 55 Abs. 1 und 2“.

39. In § 89 wird der Satzteil „des § 81 für den Güternahverkehr“ ersetzt durch den Satzteil „des § 81 Nr. 1 und 2 für den Güternahverkehr“.

40. In § 90 Abs. 1 wird das Zitat „§ 20 Abs. 2 zweiter Halbsatz“ ersetzt durch das Zitat „§ 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz“.

41. § 91 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 81 erfüllt sind."

42. § 93 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Zitat „§ 13 Abs. 1“ wird ersetzt durch das Zitat „§ 13“.

b) Das Zitat „§ 8 Abs. 2“ wird ersetzt durch das Zitat „§ 8 Abs. 3“.

43. § 94 erhält folgende Fassung:

#### „§ 94

Auf die Pflichten der am Beförderungsvertrag Beteiligten sind die Vorschriften der §§ 27, 28 Abs. 1, §§ 30, 31 und 85 Abs. 1 über die Versicherungspflicht des Unternehmers, die Ausfertigung vorgeschriebener Beförderungs- und Begleitpapiere, die Verantwortlichkeit der Beteiligten für die Richtigkeit und die Vollständigkeit aller Angaben und Erklärungen in den Beförderungspapieren sowie das Verbot des Haftungsausschlusses und der Haftungsbeschränkung anzuwenden. Die Vorschriften des § 84 h über die Vermittlung von Ladegut oder Laderaum sind entsprechend anzuwenden."

44. § 97 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf den Güterliniennahverkehr der Deutschen Bundesbahn und anderer öffentlicher Eisenbahnen sind die Vorschriften der §§ 90 bis 96 mit Ausnahme des § 91 Abs. 1 anzuwenden."

45. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Abschluß von Verträgen der in diesem Gesetz genannten Art in Abweichung von den gemäß § 20 Abs. 2, §§ 20 a, 22, 84 f, 84 g und 89 b verbindlichen Bedingungen, Tarifen und Entgelten anbietet oder vermittelt oder wer solche Verträge abschließt oder erfüllt oder"

b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen den Bestimmungen des § 22 a Abs. 1 Sonderabmachungen abschließt oder erfüllt oder"



- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

„3. eine unzulässige oder eine höhere als die durch Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 5 oder § 84h in Verbindung mit § 32 Abs. 5 zugelassene Provision vom Unternehmer fordert oder annimmt oder als Unternehmer zahlt oder“.

- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

46. Nach § 98 wird folgender § 98a eingefügt:

„§ 98a“

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.“

47. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Güterfernverkehr oder Güterliniennahverkehr ohne die erforderliche Genehmigung, Güternahverkehr ohne die erforderliche Erlaubnis oder unzulässigen Werkverkehr betreibt (§§ 8, 48, 49, 80, 90);“.

- b) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Zitat „§ 6 Abs. 2 Satz 3 und 4“ ersetzt durch das Zitat „§ 6 Abs. 3 Satz 3 und 4“, nach „der §§ 16“, eingefügt „22a Abs. 2, §§“ und das Zitat „55 Abs. 2“ ersetzt durch das Zitat „55 Abs. 1 und 2“.

- c) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ladegut oder Laderaum entgegen den Vorschriften des § 32 oder § 84h vermittelt oder sonst gegen Bestimmungen dieser Paragraphen verstößt.“

- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

48. Nach § 103a wird folgender § 103b eingefügt:

„§ 103b“

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind.

(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen kann der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher bestimmen und dabei feste Gebührensätze oder Rahmensätze vorsehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Dieser Grundsatz gilt auch bei Festsetzung der Gebühr im Einzelfall, soweit für die Gebühren Rahmensätze festgelegt sind. Die Gebühren dürfen bei der Rücknahme von Genehmigungen fünfhundert Deutsche Mark, in allen übrigen Fällen dreihundert Deutsche Mark nicht überschreiten.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 können der Umfang der zu erstattenden Auslagen, eine Vorschußpflicht, die Fälligkeit und die Verjährung der Kostenansprüche, die Befreiung von der Kostenpflicht, insbesondere für Unternehmen mit Betriebssitz im Ausland, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, sowie das Erhebungsverfahren geregelt werden.“

49. Nach § 106 wird folgender § 107 angefügt:

„§ 107“

Soweit im Rahmen einer kommunalen Neugliederung selbständige Gemeinden aufhören zu bestehen, weil sie in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit einer Gemeinde zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß die bis zu der Neugliederung bestehenden Gemeinden bis zu vier Jahren seit Wirksamwerden der Eingliederung oder des Zusammenschlusses, längstens jedoch bis zur Bestimmung eines Ortsmittelpunktes für die neue Gemeinde, weiterhin als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen.“

**Artikel 2**

Die Gültigkeitsdauer der nach § 8 des Güterkraftverkehrsgesetzes erteilten Genehmigungen wird bis zum 31. Dezember des in der Genehmigungsurkunde genannten Jahres verlängert.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Güterkraftverkehrsgesetzes im Bundesgesetzblatt unter Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts neu bekanntzumachen.

**Artikel 5**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Juni 1969

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister für Verkehr  
Leber

**Verordnung  
zur Änderung der Zweiten Verordnung  
zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche**

**Vom 13. Juni 1969**

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage der Zweiten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 12. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 678) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I Nr. 1, 2, 3 und 4 sind jeweils in Satz 1 nach den Worten „und durch Formalin“ die

Worte „oder ein anderes geeignetes Mittel“ einzufügen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1969

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz**

Vom 20. Juni 1969

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 3, § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 29 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 36 und des § 79 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Getreidesaatgutverordnung vom 31. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 566), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz vom 7. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Packungen sind mit einem Einleger in der Farbe des Etiketts zu versehen, der von den Angaben des Etiketts mindestens folgende enthält:

1. bei anerkanntem Saatgut die Art, die Sortenbezeichnung und die Anerkennungsnummer,
2. bei Handelssaatgut die Bezeichnung „Handelssaatgut (nicht der Sorte nach anerkannt)“, die Art und die Zulassungsnummer.

Auf den Einleger kann verzichtet werden, wenn

1. die Angaben nach Satz 1 auf der Verpackung unverwischbar angegeben sind,“.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift der Spalte 3 werden die Worte „des Saatguts“ gestrichen.
  - b) In Spalte 3 wird jeweils die Zahl „900“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
3. In Anlage 6 wird über dem Wort „Zulassungsstelle“ die Angabe „EWG-NORM“ eingefügt.

**Artikel 2**

Die Hackfruchtsaatgutverordnung vom 31. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 582), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz vom 7. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 199), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in Teil I Nr. 1“ durch die Worte „erster Satzteil“ und in Buchstabe a die Zahl „84“ durch die Zahl „85“ ersetzt.

2. § 18 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Packungen sind mit einem Einleger in der Farbe des Etiketts zu versehen, der von den Angaben des Etiketts mindestens die Angabe der Art, der Sortenbezeichnung, der Anerkennungsnummer und bei Monogerm- oder Präzisionsaatgut der nach § 17 Abs. 2 vorgeschriebenen Zusätze enthält. Auf den Einleger kann verzichtet werden, wenn

1. die Angaben nach Satz 1 auf der Verpackung unverwischbar angegeben sind,“.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Teil I Nr. 3 Buchstaben c und d wird jeweils die Zahl „500“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
  - b) In Teil II Buchstaben c und d wird jeweils die Zahl „800“ durch die Zahl „400“ ersetzt.
4. Anlage 2 erhält folgende Fassung:
 

„Anlage 2  
(zu § 10 Abs. 3)

Gewichte der Partien und Proben

Art	Höchstgewicht einer Partie	Mindestgewicht einer Probe
1	2	3
Runkelrüben und Zuckerrüben	20 t	500 g
Kohlrüben und Futterkohl	10 t	300 g“.

5. In Anlage 3 Teil I Nr. 1 lfd. Nr. 1 Buchstabe a Spalte 2 wird die Zahl „84“ durch die Zahl „85“ ersetzt.

**Artikel 3**

Die Pflanzkartoffelverordnung vom 31. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 593) wird wie folgt geändert:  
§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Einleger

Die Packungen sind mit einem Einleger in der Farbe des Etiketts zu versehen, der von den Angaben des Etiketts mindestens die Angabe der Sortenbezeichnung, der Kategorie und der Anerken-

nungsnummer enthält. Auf den Einleger kann verzichtet werden, wenn die Angaben nach Satz 1 auf der Verpackung unverwischbar angegeben sind."

**Artikel 4**

Die Gräser- und Leguminosensaatgutverordnung vom 19. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 665), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz vom 7. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Packungen sind mit einem Einleger in der Farbe des Etiketts zu versehen, der von den Angaben des Etiketts mindestens folgende enthält:

1. bei anerkanntem Saatgut die Art, die Sortenbezeichnung und die Anerkennungsnummer,
2. bei Handelssaatgut die Bezeichnung „Handelssaatgut (nicht der Sorte nach anerkannt)“, die Art und die Zulassungsnummer.

Auf den Einleger kann verzichtet werden, wenn

1. die Angaben nach Satz 1 auf der Verpackung unverwischbar angegeben sind,“.
2. In Anlage 2 werden in der Überschrift der Spalte 3 die Worte „des Saatguts“ gestrichen.
3. In Anlage 3 Teil I Nr. 1 lfd. Nr. 28 Spalte 3 wird die Zahl „96“ durch die Zahl „97“ ersetzt.
4. In Anlage 3 Teil I Nr. 1 werden die zusätzlichen Anforderungen wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe g werden die Worte „2 Körner“ durch die Worte „1 Korn“ ersetzt.
5. In Anlage 3 Teil III Nr. 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
6. In Anlage 6 wird über dem Wort „Zulassungsstelle“ die Angabe „EWG-NORM“ eingefügt.

**Artikel 5**

Die Gleichstellungsverordnung vom 19. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 703), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz vom 7. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 199), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die laufende Nummer 1 Spalte 4 erhält folgende Fassung:  
„Getreide, Hackfrüchte einschließlich Kartoffeln, Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen und Ölrettich“.

b) Hinter der laufenden Nummer 4 wird folgende laufende Nummer 4 a eingefügt:

1	2	3
4 a	Italien	Ente Nazionale Sementi Elette
4	5	6
wie lfd. Nr. 1	Sementi certificate di prima riproduzione, Tuberi-seme certificati	1), 2), 5)

c) Die laufende Nummer 9 erhält folgende Fassung:

1	2	3
9	Niederlande	a) Stichting Nederlandse Algemene Keuringsdienst voor Zaaizaad en Pootgoed van landbouwgewassen (Stichting NAK)  b) Nederlandse Algemene Keuringsdienst voor Groente en Bloemzaden (NAK-G)
4	5	6
Getreide, Runkelrüben, Zuckerrüben, Futterkohl, Kartoffeln, Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen und Ölrettich	Gecertificeerd zaad van de eerste vermeerdering, Gecertificeerd pootgoed	1), 2), 5)
Kohlrüben	Gecertificeerd zaad	1), 2)

d) Die laufende Nummer 17 Spalte 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor der Stelle „California Crop Improvement Association“ wird die Stelle „Alabama Crop Improvement Association“ eingefügt.
- bb) Hinter der Stelle „California Crop Improvement Association“ wird die Stelle „Georgia Crop Improvement Association“ eingefügt.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die laufende Nummer 1 Spalte 4 erhält folgende Fassung:  
„Getreide, Hackfrüchte einschließlich Kartoffeln, Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen und Ölrettich“.

b) Hinter der laufenden Nummer 2 wird folgende laufende Nummer 2 a eingefügt:

1	2	3
2 a	Italien	Ente Nazionale Sementi Elette
4	5	
wie lfd. Nr. 1	Sementi di base Tuberi-seme di base	

c) Die laufende Nummer 4 erhält folgende Fassung:

1	2	3
4	Niederlande	a) Stichting Nederlandse Algemene Keuringsdienst voor Zaaizaad en Pootgoed van landbouwgewassen (Stichting NAK) b) Nederlandse Algemene Keuringsdienst voor Groente en Bloemzaden (NAK-G)
4	5	
Getreide, Runkelrüben, Zuckerrüben, Futterkohl, Kartoffeln, Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen und Ölrettich	Basiszaad Basis pootgoed	
Kohlrüben	Basiszaad	

3. In Anlage 4 wird hinter der laufenden Nummer 2 folgende laufende Nummer 2 a eingefügt:

1	2	3
2 a	Italien	Ente Nazionale Sementi Elette
4	5	
wie lfd. Nr. 1	Sementi commerciali	

#### Artikel 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 87 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Etiketten für Handelssaatgut, die der bisher geltenden Anlage 6 der Getreidesaatgutverordnung und der bisher geltenden Anlage 6 der Gräser- und Leguminosensaatgutverordnung entsprechen, dürfen bis zum 30. Juni 1970 verwendet werden.

Bonn, den 20. Juni 1969

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 36, ausgegeben am 12. Juni 1969</b>		
2. 6. 69	Bekanntmachung des Übereinkommens über den Internationalen Rat für Meeresforschung	1133
<b>Nr. 37, ausgegeben am 14. Juni 1969</b>		
10. 6. 69	Erste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) .....	1141
<b>Nr. 38, ausgegeben am 20. Juni 1969</b>		
12. 6. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 10/69 — Fruchtsäfte) .....	1145
16. 5. 69	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Anerkennung der Führerscheine .....	1147

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
10. 6. 69 Verordnung zur Änderung des § 6 der Grundbuchverordnung	105	12. 6. 69	13. 6. 69
6. 6. 69 Verordnung Nr. 3/69 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	107	14. 6. 69	20. 6. 69
17. 6. 69 Verordnung über die Beschränkung der Intervention auf in der Bundesrepublik Deutschland geerntetes Getreide	108	19. 6. 69	9. 5. 69
5. 6. 69 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über das Wasserskifahren auf der Flensburger Förde, der Schlei, der Eckernförder Bucht, der Kieler Förde und der Eider	108	19. 6. 69	15. 6. 69

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 996/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	31. 5. 69	L 130/14
30. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 997/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	31. 5. 69	L 130/16
30. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 998/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 5. 69	L 130/17
30. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 999/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 5. 69	L 130/22
30. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1000/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	31. 5. 69	L 130/29
30. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1001/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	31. 5. 69	L 130/30
30. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1002/69 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	31. 5. 69	L 130/33
30. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1003/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	31. 5. 69	L 130/35
30. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1004/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	31. 5. 69	L 130/37
30. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1005/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	31. 5. 69	L 130/40
30. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1006/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	31. 5. 69	L 130/41
30. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1007/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 5. 69	L 130/49
30. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1008/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 5. 69	L 130/50
30. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1009/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 5. 69	L 130/52
30. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1010/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckers	31. 5. 69	L 130/53
29. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1011/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1969 geltenden Erstattungssätze für Zucker und Melasse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	31. 5. 69	L 130/54

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.  
 Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 10,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.  
 Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.